

Abstimmung ohne Versammlung

betreffend die

3,5 % Wandelschuldverschreibungen 2015/2020

der publity AG, Frankfurt am Main, Deutschland

im Gesamtnennbetrag von EUR 50 Mio.

(ISIN: DE000A169GM5 / WKN: A169GM) (die „publity-Anleihe“)

beginnend am Dienstag, den 12. März 2019, um 0:00 Uhr (MEZ), und

endend am Donnerstag, den 14. März 2019, um 24:00 Uhr (MEZ)

**Antworten der publity AG
auf inhaltliche Fragen eines Anleihegläubiger
im Vorfeld der Abstimmung ohne Versammlung**

	Fragen des Anleihegläubigers	Antworten der publity AG
1.	<p><u>Wortlaut der Einführung eines von Ihnen vorgeschlagenen neuen § 14 (3)</u></p> <p>Sie schlagen vor, dass Ihnen das jederzeitige Eingehen neuer Finanzverbindlichkeiten genehmigt wird. Hingegen steht für mich die Frage - bei wortwörtlicher Auslegung des neuen Paragraphen - im Raum, ob ein Verfügungszeitpunkt (und damit die wesentlichen neu einzuführenden Rechte auf Rückführung) nur dann eintritt, wenn die Emittentin Finanzverbindlichkeiten auf Ebene der Anleiheschuldnerin eingeht.</p> <p>Ich möchte vor diesem Hintergrund wissen, ob die Gläubiger nach Auffassung der Gesellschaft zustimmen sollen bzw. würden, dass beispielweise auf Ebene der publity Investor GmbH neue Finanzverbindlichkeiten aufgenommen werden, ohne dass ein Verfügungszeitpunkt eintritt; oder, ob sich die Gesellschaft gegenüber allen Gläubigern verpflichten möchte, auch auf Ebene aller Tochtergesellschaften keine neuen Finanzverbindlichkeiten einzugehen.</p> <p>Inwieweit bestehen heute Finanzverbindlichkeiten der publity Investor GmbH?</p>	<p>Die von der Emittentin vorgeschlagene neue Regelung in § 14 (3) lit. (a) der Anleihebedingungen stellt klar, dass die Emittentin – unter den weiteren Voraussetzungen des neuen § 14 (3) – berechtigt sein soll, jederzeit neue Finanzverbindlichkeiten im Sinne des § 13 (2) einzugehen. Diese Neuregelung ist im Zusammenhang zu sehen mit der vorgeschlagenen Streichung der Negativverpflichtung des § 12 (3) lit. (ii), wonach die Emittentin keine Finanzverbindlichkeiten von mehr als EUR 5.000.000 <i>auf Ebene der Anleiheschuldnerin</i> eingehen darf.</p> <p>Als Ersatz für die Aufhebung dieser Negativverpflichtung hat die Emittentin einen neuen § 14 (3) vorgeschlagen, dessen Anwendungsbereich sich ebenfalls auf Finanzverbindlichkeiten von mehr als EUR 5.000.000 <i>allein auf Ebene der Anleiheschuldnerin</i> erstreckt. Etwaige Finanzverbindlichkeiten auf der Ebene von Tochtergesellschaften der publity AG sind weder von den zu ersetzenden Regelungen noch von den vorgeschlagenen neuen Regelungen der Anleihebedingungen erfasst.</p> <p>§ 14 (3) in der vorgeschlagenen Fassung würde dementsprechend keine Anwendung</p>

	Fragen des Anleihegläubigers	Antworten der publity AG
		<p>finden, wenn auf der Ebene von Tochtergesellschaften der publity AG, wie die von Ihnen benannte publity Investor GmbH, Finanzverbindlichkeiten eingegangen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn die auf der Ebene von Tochtergesellschaften der publity AG eingegangenen Finanzverbindlichkeiten nicht zugleich auch zu entsprechenden Finanzverbindlichkeiten der publity AG führen, etwa durch Übernahme einer unmittelbaren Haftung der publity AG für die Finanzverbindlichkeiten der entsprechenden Tochtergesellschaft.</p> <p>Derzeit bestehen keine solchen Finanzverbindlichkeiten der publity Investor GmbH, für die die publity AG unmittelbar haftet.</p>
2.	<p><u>Anpassung des Wandlungspreises</u></p> <p>Auf Ihrer Website wurde zeitweise die Information veröffentlicht, der Wandlungspreis der Anleihe werde auf 25,59 € angepasst, was sich mit der späteren Veröffentlichung im Bundesanzeiger nicht deckt. Welchen Hintergrund hat das?</p>	<p>Die ursprüngliche Berechnung der Zahlstelle/Berechnungsstelle (§ 15 der Anleihebedingungen), dass der Wandlungspreis bei vollständiger Durchführung der Barkapitalerhöhung 2018 ggf. auf EUR 25,59 angepasst würde, war leider fehlerhaft. Dies wurde zu unserem Bedauern erst nachträglich bemerkt und dann umgehend korrigiert. Dementsprechend wurde der Wandlungspreis gemäß § 11 (1) lit. (a) i.V.m. lit. (b) der Anleihebedingungen von EUR 41,5814 auf EUR 40,3095 angepasst und dies entsprechend veröffentlicht.</p>
3.	<p><u>Rechtsstreitigkeiten</u></p> <p>Inwieweit gibt es derzeit Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anleihe? Ist irgendein Gerichtsverfahren anhängig?</p>	<p>Wie in der Einberufung zur Abstimmung ohne Versammlung näher ausgeführt, haben einzelne Anleihegläubiger die Auffassung vertreten, dass die in 2017 erfolgte Dividendenausschüttung der Emittentin gegen die Anleihebedingungen verstoßen habe. Andere Anleihegläubiger haben ferner die Auffassung vertreten, dass die in 2018 durchgeführte Barkapitalerhöhung zu einem Kontrollwechsel im Sinne von § 14 der Anleihebedingungen geführt habe.</p> <p>Die Emittentin hat im Hinblick auf beide Punkte bekanntlich eine andere Auffassung vertreten. Insoweit verweise ich Sie auf die</p>

	Fragen des Anleihegläubigers	Antworten der pubilty AG
		<p>Ausführungen in der Einberufung zur Abstimmung ohne Versammlung.</p> <p>Im Hinblick auf den angeblichen Verstoß gegen die Anleihebedingungen aufgrund der in 2017 erfolgten Dividendenausschüttung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Rechtsstreitigkeit zwischen einem Anleihegläubiger und der Emittentin gerichtsanhängig. Weitere Rechtsstreitigkeiten sind nicht gerichtsanhängig.</p>
4.	<p><u>Kontrollwechsel</u></p> <p>Wie haben Sie gegenüber dem gemeinsamen Vertreter begründet, dass im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung kein Kontrollwechsel im Sinne der Anleihebedingungen vorliege?</p>	<p>Wie in der Einberufung zur Abstimmung ohne Versammlung näher ausgeführt, vertritt die pubilty AG die Auffassung, dass die in 2018 durchgeführte Barkapitalerhöhung nicht zu einem Kontrollwechsel im Sinne von § 14 der Anleihebedingungen geführt hat. Diese Auffassung hat die Emittentin zusammengefasst wie folgt gegenüber dem gemeinsamen Vertreter begründet:</p> <p>Nach § 14 (1) lit. (e) (i) der Anleihebedingungen liegt ein <i>Kontrollwechsel</i> vor, wenn</p> <p><i>„[d]ie Anleiheschuldnerin [...] Kenntnis davon [erlangt], dass eine <u>Dritte Person</u> [...] der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50 % der Stimmrechte an der Anleiheschuldnerin geworden ist [...]“.</i></p> <p>Eine <i>Dritte Person</i> im Sinne des § 14 (1) lit. (e) (i) der Anleihebedingungen ist</p> <p><i>„jede Person außer einer Verbundenen Person der Anleiheschuldnerin.“</i></p> <p>Eine <i>Verbundene Person</i> bezeichnet dabei unter anderem</p> <p><i>„jede [...] <u>Holdingsgesellschaft</u> einer Person [...]“.</i></p> <p>Nach Auffassung der Emittentin ist eine <i>Holdingsgesellschaft</i> der pubilty AG daher nicht als <i>Dritte Person</i> zu qualifizieren, mit der Folge, dass das Überschreiten der 50 %-Beteiligungsschwelle durch eine <i>Holdingsgesellschaft</i> der pubilty AG <u>keinen</u> Kontrollwechsel im Sinne der Anleihebedingungen</p>

	Fragen des Anleihegläubigers	Antworten der publity AG
		<p>auslösen kann. Nach Auffassung der Emittentin handelt es sich bei der TO-Holding GmbH, deren Beteiligung am Grundkapital der publity AG sich im Zuge der in 2018 durchgeführte Barkapitalerhöhung von rund 30 % auf über 50 % erhöht hat, um eine solche <i>Holdingsgesellschaft</i> der publity AG.</p> <p>Dementsprechend hat das Überschreiten der 50 %-Beteiligungsschwelle durch die TO-Holding GmbH nach Auffassung der Emittentin keinen Kontrollwechsel im Sinne der Anleihebedingungen begründet.</p>
5.	<p><u>Wettbewerbsverbot des Vorstandes</u></p> <p>Inwieweit unterliegt der Vorstandsvorsitzende Wettbewerbsverboten?</p>	<p>Zwischen Ihrer Frage nach etwaigen Wettbewerbsverboten des Vorstandsvorsitzenden der publity AG und den in der bevorstehenden Abstimmung ohne Versammlung zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschlägen können wir keinen sachlichen Zusammenhang erkennen. Es besteht daher kein Anspruch auf entsprechende Auskunftserteilung.</p>
6.	<p><u>Gemeinsamer Vertreter</u></p> <p>Welchen Hintergrund hat es, dass Sie vorschlagen, das Mandat des gemeinsamen Vertreters zu bestätigen?</p>	<p>In der Einberufung der Abstimmung ohne Versammlung hat die Emittentin vorgeschlagen, das Mandat des gemeinsamen Vertreters zu bestätigen. Mit dieser Bestätigung soll allein klargestellt werden, dass das dem gemeinsamen Vertreter mit am 6. Juni 2018 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschluss erteilte Mandat weiter fortgeführt werden soll. Zugleich hat die Emittentin vorgeschlagen, das Mandat des gemeinsamen Vertreters zu erweitern. Wie bereits näher in der Einberufung ausgeführt, sollen dem gemeinsamen Vertreter hierdurch die Aufgabe und die Befugnis eingeräumt werden, die ordnungsgemäße Umsetzung der Beschlüsse im Interesse der Anleihegläubiger zu überwachen und diese über die Umsetzungsschritte im Einzelnen informiert zu halten.</p>

Frankfurt am Main / Leipzig, 11. März 2019

Die Gesellschaft